

Rechtsanwälte und Fachanwälte | Uhlstraße 19-23 | 50321 Brühl

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Fax: 0721/9101-382
EILT: Bitte sofort vorlegen!

Unser Zeichen 678/15 MF16CH
Sachbearbeiter RA Felser
Sekretariat Ab 18 Uhr unbesetzt

Datum
28.08.2015

Eine Kanzlei im Netzwerk von
kuendigungsschutzzentrum.de

Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 32 BVerfGG

des Herrn Michael F. [REDACTED]
[REDACTED]

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte: Felser Rechtsanwälte
und Fachanwälte,
Uhlstr. 19 - 23, 50321
Brühl

wegen

1) Beschluß des Sächsischen Obergerichts vom 28. August 2015 – 3 B 276/15 (beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 1** anbei)

und

2) Beschluß des Verwaltungsgericht Dresden vom 28. August 2015 – 6 L 815/15 (beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 2** anbei)

und

3) Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge betreffend Versammlungen in Heidenau vom 27. August 2015 (beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 3** anbei)

Ich zeige an, dass mir der Beschwerdeführer Vollmacht erteilt, die ich unverzüglich nachreichen werde, und mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.

Michael W. Felser
Rechtsanwalt

Eva Gerz*
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Familienrecht

Jessica Seifert*
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Arbeitsrecht

Boris Schenker*
Rechtsanwalt

* angestellte Rechtsanwälte

Uhlstraße 19-23 · 50321 Brühl**
Tel.: (02232) 94 50 40-0
Fax: (02232) 94 50 40-50
Mail: bruehl@felser.de

Salierring 43 · 50677 Köln**
Tel.: (0221) 33 77 51-0
Fax: (0221) 33 77 51-77
Mail: koeln@felser.de

www.felser.de
www.felser.de/blog

Gerichtsfach BR 435
Ust.-Id.-Nr. 173911918

Geschäftskonten
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE12 3705 0299 0120 0052 99
BIC: COKSDE33

VR Bank Rhein-Erft
IBAN: DE15 3716 1289 0036 2690 14
BIC: GENODE33

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE42 3705 0198 1930 4040 31
BIC: COLSDE33

Fremdgeldkonto
(bitte nicht für Honorare nutzen)
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE54 3705 0299 0120 0058 04
BIC: COKSDE33

** Post nur an Brühler Adresse



Namens und im Auftrag des Beschwerdeführers stelle ich einen

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG

gegen

den Beschluß des Sächsischen Obergerichts vom 28. August 2015 – 3 B 276/15 (beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 1** anbei)

mit folgenden Anträgen – wegen der Eilbedürftigkeit unter Verzicht auf eine mündliche Verhandlung:

Der Beschluß des Sächsischen Obergerichts vom 28. August 2015 – 3 B 276/15 wird aufgehoben.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Beschwerdeführers gegen die Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge betreffend Versammlungen in Heidenau vom 27. August 2015 wird angeordnet.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerügt wird eine Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Grundrechten aus Art. 8 GG, Art. 5 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip sowie des Art. 19 Abs. 4 GG.

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 27. August 2015 für jegliche Versammlung im Zeitraum 28.8.2015 bis 31.8.2015, nachdem das Obergericht in Bautzen am 28.8.2015 die vom Verwaltungsgericht Dresden am 28.8.2015 angeordnete aufschiebende Wirkung auf eine einzige Veranstaltung am 28. August 2015 beschränkt hat.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verbot unter dem 27. August 2015 jegliche Versammlung im Zeitraum 28.8.2015 bis 31.8.2015

Glaubhaftmachung: beglaubigte Abschrift der Allgemeinverfügung als

Anlage AS 3

Der Beschwerdeführer hat unter dem 28.8.2015 Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung des Landkreises vom 27.8.2015 erhoben und zugleich beantragt, die sofortige Vollziehung aufzuheben bzw. auszusetzen.



Glaubhaftmachung: beglaubigte Abschrift des Widerspruchs als

Anlage AS 4

Da über den Widerspruch nicht rechtzeitig entschieden war, stellte der Antragsteller vor dem Verwaltungsgericht in Dresden einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Glaubhaftmachung: beglaubigte Abschrift des Antrags zum VG als

Anlage AS 5

Mit Beschluß vom 28. August 2015 – 6 L 815/15 (beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 2** anbei) stelle das Verwaltungsgericht Dresden die aufschiebende Wirkung antragsgemäß wieder her.

Auf die dagegen eingelegte Beschwerde des Landkreises beschränkte das Obergerverwaltungsgericht in Bautzen unter weitest gehender Aufhebung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auf die Veranstaltung, zu der der Antragsteller seine Teilnahme angekündigt hatte (Veranstaltung des Bündnisses „Dresden Nazifrei“ am 28.8.2015 von 15 bis 20 Uhr). Das Obergerverwaltungsgericht begründet dies damit, dass dem Antragsteller für die anderen Veranstaltungen im Zeitraum vom 28.8.2015 nach 20 Uhr bis zum 31.8.2015 das Rechtsschutzbedürfnis fehle.

Glaubhaftmachung: beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Sächsischen OVG als

Anlage AS 3

Der Antragsteller wurde zuvor vom Sächsischen OVG durch Telefax vom 28.8.2015 um 17:14 Uhr aufgefordert, zur Beschwerde des Landkreises bis 17:30 Uhr – mithin innerhalb von 16 Minuten - Stellung zu nehmen.

Glaubhaftmachung: beglaubigte Abschrift der Verfügung des Sächsischen OVG als

Anlage AS 6

Auch das Obergerverwaltungsgericht in Bautzen sah ausdrücklich - ebenso wie das Verwaltungsgericht Dresden - den angeblichen polizeilichen Notstand nicht.

Da dem Beschwerdeführer im Wege vorläufigen Rechtsschutzes kein anderes Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht, war die Erhebung des vorliegenden Antrags unvermeidbar.



II. Rechtsausführungen

1. Zulässigkeit

Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist (BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 26. Januar 2006 – 1 BvQ 3/06 –, Rn. 7, juris).

Der Antrag ist zulässig. Er ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

Die den fachgerichtlichen Instanzenzug jedenfalls abschließende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts wurde dem Beschwerdeführer am 28. August 2015 um 18:26 Uhr zugestellt.

Die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG ist gewahrt, § 93 Abs. 1 S. 2 BVerfGG, § 317 ZPO.

Der Rechtsweg ist auch erschöpft.

Der Zulässigkeit ihrer Verfassungsbeschwerden steht nach gefestigter Rechtsprechung nicht entgegen, daß der Rechtsweg im Verfahren der Hauptsache nicht erschöpft ist; denn gegenüber diesem Verfahren ist das vorläufige Verfahren gemäß § 80 Abs 5 VwGO rechtlich selbständig (BVerfGE 53, 30 (52); 59, 63 (82) mwN. ; BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 –, BVerfGE 69, 315-372, Rn. 52).

Auch die Vorwegnahme der Hauptsache ist ausnahmsweise gerechtfertigt, da jede Entscheidung in der Hauptsache zu spät kommt und das Grundrecht aus Art. 8 GG / 5 GG bis endgültig vereitelt würde.



2. Begründetheit

Das Oberverwaltungsgericht war nicht befugt, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auf die Veranstaltung zu beschränken, für die der Antragsteller seine Teilnahme angekündigt hatte.

Zum einen muss bei lebensnaher Betrachtung davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller im Anschluß auch weitere Veranstaltungen besuchen könnte und dürfte, da das Grundrecht aus Art. 8 GG auch Spontanversammlungen schützt.

Tatsächlich beabsichtigt der Antragsteller, da ihn die juristische Auseinandersetzung am 28.8.2015 daran gehindert hat, an der zunächst maßgeblichen Veranstaltung teilzunehmen, morgen und am Sonntag an Veranstaltungen teilzunehmen und Flüchtlingen deutlich zu machen, dass sie willkommen sind.

Das Bundesverfassungsgericht selbst sieht aber ohnedies keine Teilbarkeit der sofortigen Vollziehbarkeit bei einer Allgemeinverfügung:

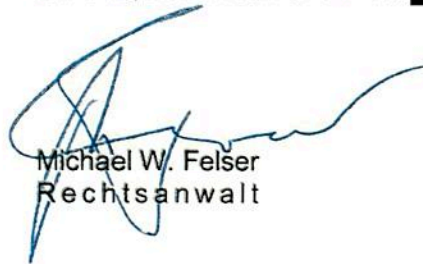
„Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Überprüfung ist der Sofortvollzug der Demonstrationsverbote und dessen verwaltungsgerichtliche Bestätigung. Unmittelbar beschwert sind die Beschwerdeführer nur insoweit, als diese Maßnahmen die von ihnen persönlich angemeldeten Demonstrationen betrafen. Deren Verbot kann indessen - wie das Oberverwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat - nicht losgelöst vom Sofortvollzug der Allgemeinverfügung beurteilt werden, welche alle Demonstrationen umfaßte, die im fraglichen Zeitraum gegen das strittige Kernkraftwerk beabsichtigt waren, und welche daher zu Recht im Mittelpunkt der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung stand.“

(BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 –, BVerfGE 69, 315-372, Rn. 51)

Selbst wenn der Beschwerdeführer daher tatsächlich nur an der Veranstaltung am 28.8.2015 von 15 Uhr bis 20 Uhr teilnehmen hätte wollen oder teilgenommen hätte, kann der sofortige Vollzug der Allgemeinverfügung – entgegen der Auffassung des OVG Bautzen – insgesamt nicht aufrechterhalten werden.



Es wird darum gebeten, die Entscheidung ggf. auf das Telefaxgerät des Antragstellers selbst zu übermitteln, da der Unterzeichner nicht mehr im Büro ist, aber mobil erreichbar [REDACTED]



Michael W. Felser
Rechtsanwalt

A n l a g e n :

- 1) Beschluß des Sächsischen Obergerichts vom 28. August 2015 – 3 B 276/15 (beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 1** anbei)
- 2) Beschluß des Verwaltungsgericht Dresden vom 28. August 2015 – 6 L 815/15 (beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 2** anbei)
- 3) Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge betreffend Versammlungen in Heidenau vom 27. August 2015 (beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 3** anbei)
- 4) Widerspruch des Antragstellers vom 28.8.2015 gegen die AV vom 27.8. (beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 4** anbei)
- 5) Antrag an das Verwaltungsgericht Dresden vom 28.8.2015 (beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 5** anbei)
- 6) Erwiderung des Landkreises vom 28.8.2015 (beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 6** anbei)
- 7) Beschwerde des Landkreises vom 28.8.2015 (beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 7** anbei)
- 8) Verfügung des OVG vom 28.8.2015 (beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 8** anbei)
- 9) Beschwerdereplik des Antragstellers vom 28.8.2015 (beglaubigte Abschrift als **Anlage AS 9** anbei)
- 10) eidesstattliche Versicherung des Antragstellers
Sendet Antragsteller mit separatem Fax
- 11) Vollmacht des Antragstellers
Sendet Antragsteller mit separatem Fax



**Sächsisches
Oberverwaltungsgericht**

TELEFAX

Ortenburg 9

02625 Bautzen

Telefon: +49 3591 2175-0

Telefax: +49 3591 2175-50

Datum: 28. August 2015

Aktenzeichen: 3 B 276/15

Empfänger: Herrn

Michael F. [REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Aktenzeichen:

Fax-Nr.: [REDACTED]

Anzahl der Blätter: 4 (incl. Vorblatt)

Anlage: Beschluss vom 28.08.2015

Sehr geehrter Herr F. [REDACTED]

anliegend übersenden wir Ihnen o. g. Beschluss zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Beglaubigt

Rechtsanwältin

EILT! Bitte sofort vorlegen.

Wenn die Übertragung nicht vollständig ist, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend!

Az.: 3 B 276/15
6 L 815/15



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Michael F. [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde Versammlungsrecht

Beglaubigt

[Handwritten signature]

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. F. [REDACTED], den Richter am Obergerverwaltungsgericht K. [REDACTED] und den Richter am Obergerverwaltungsgericht G. [REDACTED]

am 28. August 2015

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. August 2015 – 6 L 815/15 – geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers wird nur insoweit wiederhergestellt, als die Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 27. August 2015 die Veranstaltung des Bündnisses "Dresden Nazifrei" am 28. August 2015 auf dem Gelände eines ehemaligen Baumarktes ("Praktiker Baumarkt", Hauptstraße 10, 01809 Heidenau) im Zeitraum von 15:00 bis 20:00 Uhr betrifft. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt der Antragsteller zu 9/10 und der Antragsgegner zu 1/10.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden ist teilweise begründet. Zu Unrecht hat das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers uneingeschränkt gegenüber der Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 27. August 2015 wiederhergestellt. Für den Antrag des Antragstellers besteht eine Antragsbefugnis entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO nur insoweit, als er geltend macht, an der von der Verbotserfügung erfassten Veranstaltung des Bündnisses "Dresden Nazifrei" am 28. August 2015 in Heidenau im Zeitraum von 15:00 bis 20:00 Uhr teilnehmen zu wollen.

Der Senat ist ungeachtet seiner gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO bestehenden Beschränkung auf das Beschwerdevorbringen befugt, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens das Vorliegen der allgemeinen Prozessvoraussetzungen zu prüfen (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, Vorb. § 124 Rn. 30 m. w. N.). Hiervon ausgehend ist festzustellen, dass dem Antragsteller eine Antragsbefugnis gegenüber der eine Vielzahl von angemeldeten Veranstaltungen erfassenden Verfügung des Antrag-

Beglaubigt
[Signature]
Rechtsanwältin

gegners nur hinsichtlich der Veranstaltung des Bündnisses "Dresden Nazifrei" am 28. August 2015 in Heidenau zusteht. Nur hinsichtlich dieser Veranstaltung kann er sich auf sein Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit berufen, da er – nur – geltend macht, an dieser Veranstaltung teilnehmen zu wollen.

Nur in diesem Umfang ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts nicht abzuändern. Es ist auch für den Senat nicht ersichtlich, dass im Hinblick auf diese Veranstaltung die Voraussetzungen eines polizeilichen Notstands vorliegen. Insoweit wird auf die Gründe der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung verwiesen. Die Beschwerdebe-gründung gibt keine Veranlassung zu einer anderen Einschätzung.

Soweit mit Nr. 1 der Allgemeinverfügung weitere Versammlungen im Zeitraum vom 28. bis 31. August 2015 im Gebiet der Stadt Heidenau untersagt und hiervon nach Nr. 2 des Bescheids alle bislang angezeigten Versammlungen erfasst werden, fehlt es an einer Antragsbefugnis des Antragstellers. Insoweit ist es ausgeschlossen, dass er durch die Verfügung des Antragsgegners in seinen Rechten verletzt sein kann. Dies hat ungeachtet einer grundsätzlichen Unteilbarkeit einer Allgemeinverfügung die Unzuläs-sigkeit seines Antrags in diesem Umfang zur Folge. Es kann deshalb offen bleiben, ob die Voraussetzungen des polizeilichen Notstands insoweit vorliegen, wie es der An-tragsgegner mit seiner Beschwerdebeurteilung vorträgt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und trägt dem Um-stand des jeweiligen Obsiegens gemessen an der zeitlichen Dauer des Versammlungs-verbots Rechnung.

Die Streitwertfestsetzung folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts für das Ver-fahren des ersten Rechtszugs, der gegenüber keine Einwände erhoben wurden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

[REDACTED]

[REDACTED]

G [REDACTED]

Beglaubigt
[Signature]
Rechtsanwältin

Beglaubigte Abschrift

Az.: 6 L 815/15

FELSER RECHTSANWÄLTE	
[REDACTED]	DS
Anlage zum Schriftsatz	

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Michael F. [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Antragsgegner -

wegen

Versammlung des Bündnisses "Dresden Nazifrei" am 28.8.2015 in Heidenau,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht D. [REDACTED], den Richter am Verwaltungsgericht W. [REDACTED] und die Richterin M. [REDACTED]

am 28. August 2015

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 27.8.2015 wird wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.



Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

I.

Das Bündnis "Dresden Nazifrei" zeigte am 26.8.2015 eine Versammlung für den 28.8.2015 in der Zeit von 15 bis 18 Uhr auf dem Parkplatz gegenüber dem ehemaligen Baumarkt mit den Thema: "Gemeinsam und für Refugees! Refugees welcome!" an.

Der Antragsgegner hat mit Allgemeinverfügung vom 27.8.2015 alle öffentlichen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel im gesamten Gebiet der Stadt Heidenau vom 28.8.2015, 14 Uhr bis 31.8.2015, 6 Uhr untersagt (Ziffer 1.) und verfügt, dass alle bislang angezeigten Versammlungen in diesem Sicherheitsbereich von dieser Regelung erfasst werde (Ziffer 2.) Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet (Ziffer 3.)

Zur Begründung wurde angegeben, vor dem Hintergrund der medial begleiteten gewalttätigen Geschehnisse um die erste Aufnahme von Flüchtlingen in die Erstaufnahmeeinrichtung Heidenau am vergangenen Wochenende vom 21.-23.8.2015 werde von einer unmittelbar bestehenden erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgegangen. Diese könne durch ein Vorgehen gegen die Störer nicht abgewendet werden, weil nicht ausreichend eigene sowie diese ergänzende Kräfte aus anderen Bundesländern und dem Bund zur Verfügung stünden, um die gefährdeten Rechtsgüter wirksam zu schützen. Zudem würde der Einsatz der der Polizei zur Verfügung stehenden dann noch wirksamen Mitteln, insbesondere Wasserwerfer, unverhältnismäßige Schäden auch bei Nichtbeteiligten hervorrufen.

Hiergegen erhob der Antragsteller am 28.8.2015 Widerspruch und hat mit seinem ebenfalls am 28.8.2015 bei Gericht eingereichten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz den Antrag gestellt,

die aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 28.8.2015 gegen die Allgemeinverfügung des Antragsgegners betreffend Versammlungen in Heidenau vom 27.8.2015 wieder herzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzulehnen.



Zur Begründung verweist er auf die Ausführungen in der Allgemeinverfügung, insbesondere zum Vorliegen des polizeilichen Notstandes. Zudem macht er Zweifel am der Widerspruchsbefugnis des Antragstellers geltend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

II.

Der Antrag des Antragstellers gegen die Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 27.8.2015 hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist zulässig. Der Antragsteller hat die gemäß § 42 Abs. 2 VwGO analog erforderliche Antragsbefugnis, weil er von dem streitgegenständlichen Versammlungsverbot betroffen ist. Er hat mit seiner eidesstattlichen Versicherung hinreichend dargelegt und glaubhaft gemacht, dass beabsichtigt, an einer von dem Verbot erfassten Versammlung teilzunehmen.

Der Antrag ist auch begründet. Die Kammer ist aufgrund der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen und allein möglichen summarischen Prüfung der Überzeugung, dass die angegriffene Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 27.8.2015 offensichtlich rechtswidrig ist.

Dies folgt zum einen aus dem Umstand, dass der polizeiliche Notstand, der zur Begründung der Allgemeinverfügung herangezogen wurde, schon nicht hinreichend vorgetragen und belegt ist. So stützt sich die vom Antragsgegner vorgenommene Gefahrenprognose lediglich auf die Ereignisse des vergangenen Wochenendes ohne sich konkret mit den für das kommende Wochenende angezeigten Versammlungen auseinanderzusetzen und dazulegen, wie von der zu erwartenden Teilnehmerzahl eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen soll. Insoweit reicht es nicht aus, auf die aus dem gesamten Bundesgebiet erwarteten übrigen Demonstranten zu verweisen.

Darüber hinaus erscheint die Allgemeinverfügung, die ein vollständiges Verbot sämtlicher Versammlung für das gesamte kommende Wochenende umfasst, unverhältnismäßig. Sie stellt nach Überzeugung der Kammer schon nicht das mildeste Mittel dar, um den vom Antragsgegner angenommenen Gefahren, die von den angezeigten Demonstrationen ausgehen sollen, wirksam zu begegnen. So sind für Freitag, den 28.8.2015 lediglich 2 Demonstra-



tionen in Heidenau angemeldet und eine weitere für Samstag, den 29.8.2015. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, aus welchen Gründen diese Versammlungen nicht beispielsweise in örtlicher oder zeitlicher Hinsicht beauftragt wurden, um ein Aufeinandertreffen der unterschiedlichen politischen Lager zu unterbinden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung in Höhe von 5.000 Euro folgt aus §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG. Im Hinblick darauf, dass die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers bei dem unmittelbaren zeitlichen Bestehen der betroffenen Versammlung die Entscheidung in der Hauptsache im Ergebnis vorwegnimmt, war der Regelstreitwert – wie sonst im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes üblich – nicht zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung – die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.



Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

Anschriften des Sächsischen Obergerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.

□

W [REDACTED]

M [REDACTED]

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der

Urschrift wird beglaubigt.

Dresden, den 28.08.2015

Verwaltungsgericht Dresden



Glukokortikoidsekretarin

Beglaubigt
Friedemann



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis
Der Landrat



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100250/54 01702 Pirna

Datum: 27.08.2015
Telefon: 03501 515-4201
Telefax: 03501 515-4209
Aktenzeichen:
E-Mail: ordnungsamt@landratsamt-pirna.de

Allgemeinverfügung
anlässlich der aktuellen Gefährdungslage für Versammlungen in
Heidenau, vom 28. August 2015 bis 31. August 2015

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erlässt als zuständige Versammlungsbehörde gemäß § 32 Abs. 1 Sächsisches Versammlungsgesetz folgende Allgemeinverfügung:

1. Vom 28. August 2015, 14.00 Uhr, bis 31. August 2015, 6.00 Uhr, werden alle öffentlichen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel im gesamten Gebiet der Stadt Heidenau untersagt.
2. Alle bislang angezeigten Versammlungen in diesem Sicherheitsbereich werden von der unter Ziffer 1 genannten Regelung erfasst.
3. Für die Ziffer 1. bis 2. liegt die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse und wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente

Anschrift für Lieferungen

Schloßhof 24 01702 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515-1009
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung

Gutsächliche Sparkasse Dresden
BIC: 850 503 00
Konto-Nr.: 3000 001 920
BIC: 05000000000000000000
IBAN: DE 12 8505 0300 3000 0019 20

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Der Landrat



Seite 2

Gründe:

Gemäß § 15 Abs. 1 SächsVersG kann die zuständige Versammlungsbehörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten....., wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge liegen basierend auf einer Gefahrenprognose der Polizeidirektion Dresden vom Abend des 27. August 2015 gesicherte Informationen vor, dass für das Gebiet der Stadt Heidenau, insbesondere auch im Umfeld der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Hauptstraße 10 eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

Danach liegt aus polizeilicher Sicht ein polizeilicher Notstand vor, der für das gesamte Stadtgebiet Heidenau ein Versammlungsverbot im Wege der Allgemeinverfügung erfordert.

Dies wird wie folgt begründet:

Vor dem Hintergrund der medial begleiteten gewalttätigen Geschehnisse um die erste Aufnahme von Flüchtlingen in die Erstaufnahmeeinrichtung in Heidenau vergangenes Wochenende vom 21. – 23. August 2015 wird von einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgegangen. Diese können durch ein Vorgehen gegen die Störer nicht abgewendet werden, weil zum einen nicht ausreichend eigene sowie diese ergänzende Kräfte aus anderen Bundesländern und dem Bund zur Verfügung stehen, um die gefährdeten Rechtsgüter wirksam zu schützen. Zum anderen würde der Einsatz der der Polizei zur Verfügung stehenden dann noch wirksamen Mittel, insbesondere Wasserwerfer, unverhältnismäßige Schäden auch bei Nichtbeteiligten hervorrufen.

So kam es vergangenes Wochenende im Zusammenhang mit angezeigten und spontanen Versammlungen zu heftigen gewaltsamen Ausschreitungen zwischen den gegensätzlichen Lagern. In der Nacht vom 21. zum 22. August 2015 kam es im Anschluss an eine angezeigte Contra-Asyl-Versammlung des Herrn Rentzsch, Stadtrat der NPD in Heidenau, mit in der Summe schließlich 1000 Teilnehmern zu gewaltsamen Auseinandersetzungen mit der Polizei. 600 Personen, ehemalige Versammlungsteilnehmer, versuchten in unmittelbarer Nähe der Erstaufnahmeeinrichtung im ehemaligen Praktiker-Markt zu gelangen, um die Anreise erster Flüchtlinge zu verhindern. 31 Polizeibeamte wurden verletzt, davon 3 z. T. schwer durch Stein-, Flaschen- und Böllerwürfe. Dabei wurden Teile der vor der Aufnahmeeinrichtung befindlichen Baustelleneinrichtung sowie lose Steine benutzt. Zur Anzahl der dabei verübten Straftaten kann momentan keine Aussage getroffen werden.

An der Folgenacht vom 22. zum 23. August 2015 trafen erneut spontan jeweils ca. 250 Befürworter und Gegner der Aufnahmeeinrichtung zusammen, wobei nur durch die Befürworter eine Spontanversammlung angezeigt wurde. Aus der Gruppe der Gegner kam es gegen 22:45 Uhr offenbar gezielt vorbereitet, für die Einsatzkräfte jedoch völlig unvermittelt, zu starkem Einsatz von Pyrotechnik, Stein- und Flaschenwurf auf die eingesetzten Kräfte. Dabei wurden 2 Polizeibeamte verletzt.

In der Nacht darauf vom 23. zum 24. August 2015 war eine Spontanversammlung Pro-Asyl direkt vor der EAE mit ca. 100 Versammlungsteilnehmern festzustellen. Hierzu traf erstmalig gewaltbereites linkes Klientel, welches mit ca. 200 verummten und teils mit Latten und Stangen bewaffnet unter Grölen von Antinaziparolen von S-Bahnhof Heidenau zur EAE und durch Heidenau zog. Durch die Polizeikräfte konnte ein direktes Aufeinandertreffen auf die Asylgegner mit der Ausnahme verhindert werden, dass auf dem Gelände einer entfernt gelegenen Tankstelle 3 Personen angegriffen wurden. Bei Eingreifen der Polizei zur Lageberichtigung wurde diese angegriffen.

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Der Landrat



Seite 3

In polizeilicher Vorbereitung auf die zu erwartende Lage am kommenden Wochenende in Heidenau wurden zu Wochenbeginn ursprünglich insgesamt 5 Hundertschaften für Freitag bis Samstag vorgesehen. Versamlungsanzeigen waren dabei allerdings weder bekannt noch eingerechnet.

Am 26. August 2015 sind der PD Dresden folgende Versamlungsanzeigen für Heidenau und Dresden bekannt geworden:

Freitag, 28.08.2015

1. Herr Silvio Lang (Die Linke), zeigt für das Bündnis „Dresden Nazifrei“ in Heidenau eine Kundgebung an.

Veranstalterin: Dresden Nazifrei
Versamlungsleiter: wird noch benannt
Datum der Versamlung: Freitag, 28.08.2015
Zeit der Versamlung: 15:00 – 20:00 Uhr
Ort der Versamlung: 01809 Heidenau, Hauptstraße 10, Parkplatz gegenüber ehemaligen Bau-
markt
Thema der Versamlung: „Gemeinsam und für Refugees! Refugees welcome!“
Teilnehmer_innen: 100 – 200

angezeigt: 26.08.15; ohne Zeit

2. Frau Madeleine Feige, Bürgerinitiative Heidenau zeigt für Heidenau unter dem Motto „Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit“ eine Versamlung an.

Versamlungsleiterin: Frau Madeleine Feige
Datum der Versamlung: Freitag, 28.08.2015
Zeit der Versamlung: 18:00 – 20:00 Uhr
Ort der Versamlung.: 01809 Heidenau, Platz der Freiheit und Spaziergang zum Rathaus Hei-
denau
Thema der Versamlung: „Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit“
Teilnehmer_innen: 400

angezeigt: 26.08.2015; 14:38 Uhr

3. Herr Maik Müller zeigt für Dresden, Wiener Platz eine Versamlung mit dem Thema „Drogen-
sumpf austrocknen! - Kriminelle Ausländer raus! – Mehr Sicherheit für unsere Stadt!“ an.

Veranstalter: Herr Maik Müller
Datum der Versamlung: Freitag 28.08.2015
Zeit der Versamlung: 17:30 – 21:00 Uhr
Ort der Versamlung: Dresden, Wiener Platz Nord /Zugang zur Prager Straße (in Höhe Zugang
Wiener Platz Passage)
Thema der Versamlung: „Drogensumpf austrocknen! . Kriminelle Ausländer raus! – Mehr Si-
cherheit für unsere Stadt!“
Teilnehmer_innen: 25

angezeigt: 26.08.15; 13:25 Uhr

Sonnabend, 29.08.2015

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Der Landrat



Seite 4

1. Das Bündnis „Dresden Nazifrei!“ zeigt eine Versammlung gemäß dem Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG) in Dresden an.

Veranstalterin: Dresden Nazifrei

Versammlungsleiterin: Katharina König

Datum der Versammlung: Sonnabend, 29.08.2015

Zeit der Versammlung: 14:00 – 19:00 Uhr

Ort der Versammlung: Dresden Hauptbahnhof (Auftrittkundgebung)

Demonstrationsroute:

Dresden Hauptbahnhof, St. Petersburger Straße bis Pirnaischer Platz, Zwischenkundgebung (in Sichtweite Schießgasse), Polizeirevier Dresden - weiter über Wilsdruffer Straße, Postplatz, Theaterplatz, Augustusbrücke, Köpckestraße, Carolaplatz Zwischenkundgebung (vor Staatskanzlei), Albertplatz, Bahnhof Dresden Neustadt, Abschlusskundgebung

Thema der Versammlung: „Es reicht! Schutz für Geflüchtete statt Verständnis für Rassisten!“

Teilnehmer_innen: 1000

angezeigt: 26.08.15; ohne Zeit

2. Herr Simon Fronemann, zeigt in Heidenau unter dem Motto „Bunt statt Braun“ eine Versammlung an.

Versammlungsleiter: Simon Fronemann

Datum der Versammlung: Sonnabend, 29.08.2015

Zeit der Versammlung: 18:00 – 22:00 Uhr

Ort der Versammlung: Platz der Freiheit in 01809 Heidenau

Demonstrationsroute:

Güterbahnhofstraße – Hauptstraße (Zwischenkundgebung) – August-Bebel-Straße – Siegfried-Rädel-Straße – Dresdner Straße – Bahnhofstraße – Platz der Freiheit (Abschlusskundgebung)

Thema der Versammlung: „Bunt statt Braun“

Teilnehmer_innen: 200

angezeigt: 26.08.15; 16:32 Uhr

Es wird diesseits davon ausgegangen, dass sich am Samstag die Teilnehmer der Versammlung Bündnis Dresden Nazifrei im Anschluss nach Heidenau begeben werden, um sich der Versammlung des Simon Fronemann anzuschließen oder eigene spontane Versammlungen mit dem Ziel der Solidarisierung abzuhalten.

Aufgrund der aktueller Erkenntnisse und Einschätzungen ist jedoch derzeit davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund der von beiden Seiten angezeigten Versammlungen und den in dem Zusammenhang bekannt gewordenen Mobilisierungen mehrere Hundert gewaltbereite Rechte die Versammlung der Bürgerinitiative Heidenau nutzen werden, um im Falle von Provokationen des politischen Gegners oder auch nur bei Beschränkungen durch die Polizei mit einer gleichartigen Gewaltentfaltung wie vergangenes Wochenende antworten zu können.

Ebenso liegen Erkenntnisse vor, dass bundesweit durch die linke Klientel zu den Versammlungen mobilisiert wird. Dabei ist mit der Anreise von gewaltbereiten Linksextremisten in einer Größenordnung von 500 bis 800 Personen u. a. aus Leipzig, Berlin, Hannover und Jena zu rechnen, vgl. ebenso o. g. Informationssammlung. Deren Hemmschwelle zur Ausübung von Gewalt ist als gering einzustufen, da neben der vorhandenen Gewalterlebnisorientierung insbesondere staatlichen Stellen die Kompetenz zum Schutz von Asylseinrichtungen abgesprochen wird. Wie die Ereignisse am vergangenen Wochenende zeigten, suchen Linksextremisten dabei durchaus gezielt die Konfrontation mit dem politischen Gegner und vor allem auch der Polizei.

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Der Landrat



Seite 5

Der zur Verhinderung von Straftaten nach § 100a StPO sowie § 28 Sächsisches Versammlungsgesetz am 23. August 2015 um das EAE durch das Sächsische Staatsministerium eingerichtete Kontrollbereich wird nicht genügen, um mit den zur Verfügung stehenden Kräften allein mittels Maßnahmen des Raumschutzes, darunter Identitätsfeststellungen, die Lage unter Kontrolle zu halten.

Die Anzahl der momentan zur Verfügung stehenden Kräfte bleibt derzeit deutlich hinter der Anzahl der für das Wochenende erwarteten Störer zurück. Dabei sind für die Versammlungsanzeigen für das Stadtgebiet Dresden ebenso zumindest moderat Kräfte abzustellen, insbesondere weil damit zu rechnen ist, dass die Versammlung des Maik Müller besondere Aufmerksamkeit des Bündnis Nazifrei auf sich ziehen wird. Aufgrund der gestrigen Entwicklung wurden für Freitag 8 Hundertschaften angefordert. Hiervon stehen momentan 3 Hundertschaften ohne zwei Züge zur Verfügung. Für Samstag und Sonntag wurden jeweils 16 Hundertschaften angefordert, hiervon stehen am Samstag ebenfalls nur 3 Hundertschaften ohne zwei Züge und am Sonntag 3 Hundertschaften komplett zur Verfügung. Hierfür wurden bereits Kräfte aus dem Frei zurückgeholt. Über das Innenministerium werden derzeit noch weitere Kräfte angefordert. Die Wahrscheinlichkeit, dass noch weitere Kräfte verfügbar gemacht werden können, ist u. a. angesichts der angesetzten Bundesligaspiele als gering einzuschätzen.

Bei Stattfinden von Versammlungen und vor dem Hintergrund etwaiger Gewaltentfaltungen muss das Fehlen von Kräften bspw. durch Wasserwerfer kompensiert werden. Hierdurch kann es zu körperlichen Schäden bei den betroffenen Störern und auch unbeteiligten Dritten kommen.

Von der geschilderten Lage wird das gesamte Stadtgebiet Heidenau betroffen sein, weil - wie die Übergriff an der Tankstelle in Heidenau in der Nacht vom 23. zum 24. August 2015 zeigt - die gewalttätigen Auseinandersetzungen nicht an die örtliche Nähe zur EAE gebunden sind, sondern vielmehr überall dort stattfinden, wo die gegensätzlichen Lager aufeinandertreffen.

Das gezielte Aussprechen von Versammlungsverböten für die bereits bekannten Versammlungen ist angesichts der Vielzahl von erwarteten Spontanversammlungen beider Lager bis zum Ende des kommenden Wochenendes nicht ansatzweise geeignet, der prognostizierten Gefahr zu begegnen. Im Zuge der erwarteten Gewaltentfaltung werden die Rechtsgüter Leib, Leben und bedeutende Sachgüter betroffen werden. Bei der Verwendung von Wurfgeschossen wird nicht zuletzt die tödliche Verletzung billigend in Kauf genommen. In Anbetracht der zu prognostizierenden Gefährdung von Leib und Leben erscheint die Beschränkung des Versammlungsrechts auch unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nicht nur erforderlich, sondern auch verhältnismäßig. Es wäre unverantwortlich, dem Grundrecht auf Versammlungsrecht demgegenüber Vorrang einzuräumen.

Unabhängig von der vorbezeichneten Ausgangslage muss auch beachtet werden, dass die in der EAE befindlichen ca. 700 Asylbewerber und Flüchtlinge aufgrund der Geschehnisse um die EAE durchaus als eigenständige Gruppe eine Versammlung beabsichtigen könnten, sich bzw. dem linken Lager anschließen werden. Damit würde sich die Kräftelage weiter zu Ungunsten der Polizei verschärfen.

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit wird im Rahmen der Abwehr dieser unmittelbar bestehenden Gefahr ein Versammlungsverbot erlassen. Andere Maßnahmen als ein Versammlungsverbot sind nicht geeignet, um die Sicherheit der Heidenauer Anwohner und der Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung zu gewährleisten.

Da zur Gefahrenabwehr kein milderes Mittel angewandt werden kann, ist das der Behörde entsprechend § 15 Abs. 1 SächsVersG eingeräumte Ermessen auf Grund der vorliegenden, nachfolgenden Informationen auf Null reduziert.

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Der Landrat



Seite 6

In Anbetracht der unmittelbaren Gefährdung von Leib und Leben einer Vielzahl von Personen sowie anderer schutzbedürftiger Rechtsgüter von hohem Range ist die Beschränkung des Versammlungsrechts auch unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nicht nur erforderlich, sondern auch verhältnismäßig.

Pirna, 27. August 2015, ____ Uhr

M. Geisler
Landrat

Anlage K 10



Michael F. [redacted]
Landrat des Landkreises Sachsische
Schweiz-Osterzgebirge
Herrn Michael Geisler
Schloßhof 2/4

01796 Pirna

per Telefax an: 03501 / 515-8-1110

28. August 2015

Widerspruch gegen Ihre Allgemeinverfügung vom 27. August 2015
Allgemeinverfügung betreffend Versammlungen in Heidenau vom 28. August 2015 bis zu dem 31. August 2015

Sehr geehrter Herr Geisler,

hiermit lege ich form- und fristgerecht

Widerspruch

gegen Ihre vorbezeichnete Allgemeinverfügung ein.

Die Begründung des Widerspruchs bleibt einem weiteren Schriftsatz vorbehalten.

Darüber hinaus beantrage ich,

1. die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufzuheben oder
2. die sofortige Vollziehung auszusetzen.

Ich beantrage ferner Einsicht in die Verwaltungsakte betreffend die vorbezeichnete Allgemeinverfügung. Aus der Verwaltungsakte sollten sich insbesondere die Umstände ergeben, die Sie annehmen ließen, es sei ein polizeilicher Notstand gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
(Michael F. [redacted])

A handwritten signature in blue ink, located at the bottom right of the page.

Michael F. [redacted]

FELSER RECHTSANWÄLTE	
Michael F. [REDACTED]	RSST
Anlage zum Schrifts.	

Michael [REDACTED]

Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4

01099 Dresden

vorab per Telefax an: 0351 / 446 5450
(bitte wegen Doppelanlage beachten)

28. August 2015

EILT!
Bitte unverzüglich vorlegen!

ANTRAG AUF GEWÄHRUNG VORLÄUFIGEN RECHTSSCHUTZES
(§ 80 Abs. 5 VwGO)

des Herrn Michael F. [REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

den Landrat des Landkreises Sachsische Schweiz-Osterzgebirge, Herrn Michael Geisler, Schloßhof 2/4,
01796 Pirna,

- Antragsgegner -

wegen Allgemeinverfügung betreffend Versammlungen in Heidenau vom 27. August 2015 // hier:
Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

Der Antragsteller beantragt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO –
wegen Eilbedürftigkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden / die
Vorsitzende der Kammer alleine – zu beschließen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 28. August 2015
gegen die Allgemeinverfügung des Antragsgegners betreffend Versammlungen in
Heidenau vom 27. August 2015 wird wiederhergestellt.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 1.250,-- Euro festgesetzt.

Sollte das erkennende Gericht Bedenken gegen die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes haben oder
die Durchführung einer mündlichen Verhandlung bzw. weitere Glaubhaftmachungen für erforderlich
erachten, bitten wir höflichst zunächst telefonisch Kontakt mit dem Unterzeichner aufzunehmen.

Darüber hinaus beantragen wir Einsicht in die Verwaltungsakte der unter Antrag Ziffer 1 näher bezeichneten
Allgemeinverfügung

Michael F. [REDACTED]

Befugigt

[Handwritten signature]

Begründung

I. Sachlage

Der am [REDACTED] geborene Antragsteller beabsichtigt am Freitag, den 28. August 2015 ab 15 Uhr an einer Versammlung des Bündnisses „Dresden Nazifrei“ vor dem Gelände eines ehemaligen Baumarktes („Praktiker Baumarkt“, Hauptstraße 10, 01809 Heidenau) im Gebiet der Stadt Heidenau auf öffentlichen Wegen unter freiem Himmel teilzunehmen.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers.

- Anlage K 1 -

Die Versammlung soll nach Angaben des Veranstalters folgenden Zwecken dienen:

„Einerseits die Willkommenskultur gegenüber und mit den Refugees leben und zeigen, dass es auch in Heidenau anders geht. Deshalb soll es am Freitag ab 15 Uhr in Heidenau, direkt am ehemaligen Baumarkt, eine Willkommensfest mit Live-Musik, Grillen und Spendenausgabe geben. Hier seid auch ihr gefragt: wer was zu Essen mitbringen will oder ein paar Sachspenden, bereichert das ganze zusätzlich. Dies soll auch ein Zeichen und eine Motivation für die Menschen sein, die sich im Stillen - auch in Heidenau und unter Anfeindungen und Gewaltandrohungen - für die Refugees engagieren.“

Glaubhaftmachung Bildschirmfoto der Internetpräsenz des Bündnisses „Dresden Nazifrei“ unter <http://www.dresden-nazifrei.com/index.php/34-aufruf/aufruf/711-heute-die-pogrome-von-morgen-verhindern>, zuletzt abgerufen am 28. August 2015 um 02:30 Uhr

- Anlage K 2 -

Mit Medieninformation vom 22. August 2015 teilte die Polizei Sachsen, Polizeidirektion Dresden, mit, dass es am 21. August 2015 ab 17:30 Uhr einen Polizeieinsatz in der Stadt Heidenau gegeben habe. Hier hätten sich bis gegen 18:00 Uhr ca. 1.000 Personen auf dem Platz der Freiheit im Zusammenhang mit der bevorstehenden Nutzung eines ehemaligen Baumarktes an der Hauptstraße als Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende versammelt. Von dort sei anschließend ein Aufzug gestartet, der am Ausgangspunkt gegen 19:15 Uhr endete.

Im Anschluss hätten rund 30 Personen versucht, die S 172 zu blockieren. Dies sei von eingesetzten Polizeibeamten verhindert worden. Im weiteren Verlauf hätten sich bis zu 600 Personen vor der geplanten Erstaufnahmeeinrichtung versammelt. Aus der Menschenmenge heraus seien Polizeibeamte vehement mit Steinen, Flaschen und Feuerwerkskörpern beworfen worden. Der Einsatz von Pfefferspray sei notwendig gemacht worden. Letztlich hatten die eingesetzten Kräfte die Lage unter Kontrolle gebracht.

Insgesamt seien 136 Beamte im Einsatz gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird die Medieninformation vollumfänglich in Bezug genommen.

Glaubhaftmachung: Medieninformation der Polizei Sachsen, Polizeidirektion Dresden, vom 22. August 2015.

- Anlage K 3 -

Mit Medieninformation vom 23. August 2015 teilte die Polizei Sachsen, Polizeidirektion Dresden, mit, dass es am 22. August 2015 ab 18:00 Uhr einen Polizeieinsatz in der Stadt Heidenau gegeben habe. Hier hätte erneut vor dem als Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende genutzten ehemaligen Baumarkt an der

Michael [REDACTED]

Beglaubigt
[Signature]

Hauptstraße eine Versammlung stattgefunden. Zu dieser hätten sich gegen 22:00 Uhr ca. 250 Asylbefürworter eingefunden. Die Versammlung sei gegen 00:30 Uhr geendet.

Dem gegenüber hätte eine Gruppe mit zeitweise rund 250 Personen gestanden, die sich asylkritisch geäußert habe. Einsatzkräfte hätten die Trennung beider Lager aufrechterhalten.

Tagsüber und bis in die Abendstunden hinein sei die Lage im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung ruhig und entspannt gewesen. Gegen 22:45 Uhr sei es aus der Personengruppe der Asylkritiker heraus zu einem organisierten Angriff auf die eingesetzten Polizeibeamten gekommen. Der Polizei sei es gelungen, ein Durchbrechen der Personen zu der Versammlung der Asylbefürworter zu verhindern. Dabei sei es auch zum Einsatz von Pfefferspray gekommen.

Die Polizei habe die Ermittlungen wegen schweren Landfriedensbruchs aufgenommen. Eine Person sei vorläufig festgenommen worden. Darüber hinaus habe die Polizei 65 Platzverweise ausgesprochen und die Identität von 23 Personen festgestellt.

Insgesamt seien 170 Beamte im Einsatz gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird die Medieninformation vollumfänglich in Bezug genommen.

Glaubhaftmachung: Medieninformation der Polizei Sachsen, Polizeidirektion Dresden, vom 23. August 2015.

- Anlage K 4 -

Mit Medieninformation vom 24. August 2015 teilte die Polizei Sachsen, Polizeidirektion Dresden, mit, dass es am 23. August 2015 abends erneut einen Polizeieinsatz in der Stadt Heidenau gegeben habe.

Gegen 22:00 Uhr hätte eine Gruppe von 200 Personen des linken Spektrums einen Aufzug von der Erstaufnahmeeinrichtung zum Bahnhof angezeigt. In Höhe eines Tankstellenareals an der Hauptstraße hätten mehrere Personen aus dem Aufzug heraus drei Personen angegriffen, welche die Angreifer offensichtlich dem Lager der Asylkritiker zugerechnet hätten. Einsatzkräfte hätten die Angreifer in der Folge abgedrängt. Dabei hätten die Beamten auch Pfefferspray eingesetzt. Die Personengruppe sei ohne weitere Vorkommnisse aus Heidenau abgereist. Personen der rechten Szene hätten in dieser Nacht keine Rolle gespielt, nicht zuletzt, da sie durch die Einsatzkräfte bereits frühzeitig angesprochen und abgewiesen worden seien.

Auf Grundlage eines von der Polizei Sachsen eingerichteten Kontrollbereichs hätten Einsatzkräfte am 23. August 2015 über 150 Platzverweise ausgesprochen. Betroffen seien in erster Linie Personen des rechten Spektrums, aber auch Schaulustige gewesen, die nicht in den unmittelbaren Bereich der Flüchtlingsunterkunft vorgelassen worden seien. Zudem hätten die Beamten rund 140 Identitäten festgestellt.

Die Dresdner Polizei sei in den nächsten Tagen rund um die Uhr im Bereich der Heidenauer Flüchtlingsunterbringung präsent. Zu Schwerpunktzeiten, in den Abend- und Nachtstunden, werde die Dresdner Polizei zudem durch Beamte der Sächsischen Bereitschaftspolizei unterstützt. Wie lange und in welchem Umfang die Polizei ihre erhöhte Präsenz vor Ort aufrecht erhalte, werde Tag für Tag (lagebedingt) neu entschieden.

Seit dem Abend des 23. August 2015 habe die Polizei Sachsen einen Kontrollbereich in Heidenau eingerichtet. Es handele sich dabei um eine Maßnahme nach dem Sächsischen Polizeigesetz, die es den Einsatzkräften vereinfache, Personen zu kontrollieren, Personalien festzustellen und Platzverweise auszusprechen.

Michael F. [REDACTED]

Bogler
[Signature]
Richtlinien

Ergänzend zu den bisherigen Medieninformationen teilte die Polizei Sachsen überdies mit, dass sich unter den 600 Personen, die sich am 21. August 2015 im Anschluss an die Kundgebung der NPD vor der Erstaufnahmeeinrichtung versammelt hatten, zahlreiche Heidenauer und Schaulustige befunden hatten. Es habe keine Festnahmen oder Personalienfeststellungen gegeben.

Bei der nicht angemeldeten Versammlung von ca. 250 Personen des rechten Spektrums am 22. August 2015 von der plötzliche und massive Gewalt gegen Einsatzkräfte ausgegangen sei, hatten hingegen Schaulustige und Heidenauer keine tragende Rolle gespielt.

Wegen der weitläufigen Einzelheiten wird die Medieninformation vollumfänglich in Bezug genommen.

Glaubhaftmachung: Medieninformation der Polizei Sachsen, Polizeidirektion Dresden, vom 24. August 2015.

- Anlage K 5 -

Karte des Kontrollbereichs aus der Medieninformation der Polizei Sachsen, Polizeidirektion Dresden, vom 24. August 2015

- Anlage K 6 -

Mit Medieninformation vom 27. August 2015 teilte die Polizei Sachsen, Polizeidirektion Dresden, mit, dass eine Entscheidung zum Versammlungsgeschehen am Wochenende noch nicht getroffen worden sei. Für das Wochenende gäbe es mehrere Versammlungsanmeldungen für Heidenau und Dresden. Dazu führe die Polizeidirektion Dresden, gemeinsam mit den Versammlungsbehörden, Kooperationsgespräche mit den jeweiligen Anmeldern durch.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird die Medieninformation vollumfänglich in Bezug genommen.

Glaubhaftmachung: Medieninformation der Polizei Sachsen, Polizeidirektion Dresden, vom 27. August 2015.

- Anlage K 7 -

Mit Allgemeinverfügung vom 27. August 2015 untersagte der Antragsgegner als zuständige Versammlungsbehörde gem. § 32 Abs. 1 SachsVersG alle öffentlichen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel im gesamten Gebiet der Stadt Heidenau vom 28. August 2015, 14.00 Uhr, bis 31. August 2015, 6.00 Uhr. Von dieser Regelung erfasst er auch alle bis dahin angezeigten Versammlungen in diesem „Sicherheitsbereich“. Darüber hinaus ordnete er mit Verweis darauf, dass dieses im öffentlichen Interesse liege ohne Begründung die sofortige Vollziehung an. Die Allgemeinverfügung gelte an dem Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Glaubhaftmachung: Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 27. August 2015

- Anlage K 8 -

Die Allgemeinverfügung vom 27. August 2015 gab der Antragsgegner jedenfalls auf seiner Internetpräsenz unter <http://www.landratsamt-pirna.de/28861.htm> bzw. http://www.landratsamt-pirna.de/download/aktuelles_presse/20150827-Allgemeinverfuegung.pdf bekannt.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers.

- liegt bereits als Anlage K 1 vor -

Anders als in seiner Allgemeinverfügung vom 27. August 2015 führte der Antragsgegner auf seiner Internetpräsenz zur Begründung seiner Allgemeinverfügung aus:

„Die Verantwortliche für den Bereich Ordnung, Beigeordnete Katrin Hille informiert:

Michael [REDACTED]

Beigeordnete
Katrin Hille

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Versammlungsbehörde hat für den 28. August 2015, 14.00 Uhr bis zum 31. August 2015, 05.00 Uhr, alle öffentlichen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel im gesamten Stadtgebiet von Heidenau untersagt.

Anlass ist das Vorliegen eines polizeilichen Notstandes. Danach sind die zur Verfügung stehenden Polizeikräfte nicht in der Lage, der prognostizierten Lageentwicklung gerecht zu werden. Demzufolge ist es nicht ausgeschlossen, dass es bei einem Aufeinandertreffen der verschiedenen Lager zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und damit zur Schädigung schutzwürdiger Rechtsgüter, insbesondere Leben und Gesundheit von Teilnehmern öffentlicher Versammlungen, Unbeteiligten aber auch der zum Schutz von Versammlungen eingesetzten Polizei- und Ordnungskräften kommen würde.

Angesichts der zurückliegenden Konfrontationen von Asylgegnern und -befürwortern vor Erstaufnahmeeinrichtungen wie auch des gegenwärtigen Demonstrationsgeschehens vor der Erstaufnahmeeinrichtung am vergangenen Wochenende in Heidenau sah das Landratsamt keine andere Möglichkeit als die Verlegung eines Versammlungsverbots für das Stadtgebiet Heidenau, um insbesondere die Sicherheit der Heidenauer Anwohner und der Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung zu gewährleisten.

Glaubhaftmachung: Bildschirmfoto der Internetpräsenz des Antragsgegners unter <http://www.landratsamt-pirma.de/23861.htm>, zuletzt abgerufen am 28. August 2015 um 02:05 Uhr

- Anlage K 9 -

Mit Telefax unter dem 28. August 2015 legte der Antragsteller bei dem Antragsgegner Widerspruch gegen dessen Allgemeinverfügung betreffend Versammlungen im Gebiet der Stadt Heidenau vom 27. August 2015 ein. Der Antragsteller beantragte darüber hinaus, die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufzuheben oder die sofortige Vollziehung auszusetzen.

Glaubhaftmachung: Widerspruch des Antragstellers an den Antragsgegner vom 28. August 2015.

- Anlage K 10 -

Der Widerspruch wurde durch den Antragsgegner bislang nicht beschieden.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers.

- liegt bereits als Anlage K 1 vor -

II. Rechtslage

1.

Bleibe die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung bestehen, hätte ein Klageverfahren aber später Erfolg, wäre der Antragsteller um die Möglichkeit gebracht worden, von dem ihm zustehenden Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt an dem von ihm vorgesehenen Ort Gebrauch zu machen.

Einstweiliger Rechtsschutz ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere zu gewähren, wenn die Gefahrenprognose auf Umstände gestützt wird, deren Berücksichtigung dem Schutzgehalt des Art. 8 GG offensichtlich widerspricht oder wenn das für eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit herangezogene Schutzgut und die angewandten Normen in rechtlicher Hinsicht die Einschränkung offensichtlich nicht tragen.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 26. Januar 2001 - 1 BvQ 9/01 - und vom 26. März 2001 - 1 BvQ 15/01 -.

Michael F. [REDACTED]



Die Anordnung der sofortigen Vollziehung genügt vorliegend jedoch bereits nicht dem in § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO niedergelegten formellen Erfordernis einer schriftlichen Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung.

Das Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung der Vollziehungsanordnung und hat primär zwei Funktionen.

Bei der Vollziehungsanordnung handelt es sich ausweislich der gesetzlichen Regel des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO um eine Ausnahme. Die Bejahung einer solchen Ausnahme setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus. Ob solche besonderen, die sofortige Vollziehung rechtfertigenden Gründe vorliegen, soll die Behörde in jedem Einzelfall sorgfältig überprüfen. Sie dazu anzuhalten, ist die erste Funktion des Begründungserfordernisses.

Daneben soll die Begründung den Betroffenen über die Erwägungen, die der Entscheidung zugrunde liegen, unterrichten und ihn so in die Lage versetzen, die Erfolgsaussichten eines Aussetzungsantrags gemäß § 80 Abs. 5 VwGO abschätzen zu können.

Diesen beiden Funktionen wird die Behörde nur gerecht, wenn sie eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Begründung liefert. Formelhafte, also für beliebige Fallgestaltungen passenden Wendungen, formblattmäßige oder pauschale Argumentationsmuster und die bloße Wiederholung des Gesetzestextes oder der Gesetzesbegründung genügen den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO vor diesem Hintergrund nicht.

Vgl. dazu etwa Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 24. Ergänzungslieferung 2012, § 80 Rn. 247.

Der sich aus dieser Vorschrift ergebende Begründungszwang dient dem Zweck, die Behörde zu veranlassen, sich des Ausnahmecharakters der Vollzugsanordnung bewusst zu werden, und die Frage, ob das öffentliche Interesse die sofortige Vollziehung erfordert, sorgfältig zu prüfen und dem Betroffenen sowie gegebenenfalls dem Gericht die für die Vollzugsanordnung maßgeblichen Gründe zur Kenntnis zu bringen. Dementsprechend muss aus der Begründung hinreichend nachvollziehbar hervorgehen, welche besonderen Gründe die Behörde im konkreten Fall dazu bewogen haben, den Suspensiveffekt auszuschließen und dem besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung den Vorrang vor dem Aufschubinteresse des Betroffenen einzuräumen.

Vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 21. Januar 2010 - 10 S 2391/09 -

Schließlich hat der Begründungszwang auch die Funktion, den Gerichten die Prüfung der Argumente der Behörde zu ermöglichen. Hieraus ergibt sich, dass das Erfordernis einer schriftlichen Begründung nicht nur formeller Natur ist, dem bereits genügt ist, wenn überhaupt eine Begründung vorhanden ist. Aus dem Zweck der Begründungspflicht folgt vielmehr, dass die Behörde die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen darlegen muss, die im konkreten Fall zur Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO geführt haben.

Vgl. OVG Lüneburg, NdsVBl 1996, 137; OVG Schleswig, NVwZ 1992, 668 und NordÖR 1998, 26.

Erforderlich ist deshalb eine auf den konkreten Fall abgestellte und nicht lediglich formelhafte, sich in allgemeinen Wendungen erschöpfende oder den Gesetzeswortlaut wiederholende Begründung. Diesen Anforderungen genügt die angegriffene Vollziehungsanordnung nicht. Vorliegend wird die Anordnung der sofortigen Vollziehung völlig allgemein gehalten damit „begründet“, dass die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse liege.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemessen an § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aber auch materiell rechtswidrig. Das grundrechtlich geschützte private Interesse des Antragstellers, am 28. August 2015 ab 15 Uhr an der Versammlung vor dem Gelände eines ehemaligen Baumarktes („Praktiker Baumarkt“, Hauptstraße 10, 01809 Heidenau) zunächst bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines eventuell nachfolgenden Klageverfahrens teilzunehmen, überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung.

Der angegriffene Bescheid ist rechtswidrig, sodass auch aus diesem Grund seine sofortige Vollziehung ausgeschlossen ist.

Der Antragsgegner stützt seine Allgemeinverfügung auf § 15 Abs. 2 SachsVersG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SachsPolG.

Ein mehrtätiges Versammlungsverbot für das gesamte Gebiet der Stadt Heidenau ist jedoch schon nicht erforderlich.

Der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 SachsPolG umschriebene Begriff des polizeilichen Notstandes als Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Nichtstörers wird in der versammlungsrechtlichen Rechtsprechung wie folgt aufgefasst:

§ 15 SachsVersG ist im Lichte von Art. 8 GG auszulegen, d. h. Auflösung und Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel dürfen nur zum Schutz von mit Art. 8 GG gleichwertigen Rechtsgütern, nur unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen - dies sind Tatsachen, Sachverhalte und sonstige Einzelheiten, nicht jedoch bloßer Verdacht und Vermutungen - herzuleitenden Gefährdungen dieser Rechtsgüter erfolgen. Der Prognosemaßstab der unmittelbaren Gefährdung erfordert sodann, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Ausnahmsweise ist ein Veranstaltungsverbot nach § 15 Abs. 2 SachsVersG nur dann zulässig, wenn die Polizei entweder nicht in der Lage ist, die öffentliche Sicherheit durch ein Vorgehen gegen gewaltbereite Gegendemonstranten als Störer aufrecht zu erhalten (sog. echter polizeilicher Notstand) oder wenn Maßnahmen gegen die Störer eine größere Gefahr bzw. größeren Schaden für Unbeteiligte hervorrufen würden als Maßnahmen gegen die Nichtstörer (sog. unechter polizeilicher Notstand); Letzteres ist dann der Fall, wenn die Polizei mit den vorhandenen Kräften zwar in der Lage ist, die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte durchzusetzen, hierzu aber Mittel wie z. B. Wasserwerfer, Sonderwagen und Reizstoffe einsetzen müsste, die auch im Hinblick auf das zu schützende Versammlungsrecht außer Verhältnis stünden, und dabei Maßnahmen gegen Störer ergreifen müsste, die zu wesentlich größeren Schäden für Unbeteiligte führen würden, d. h. die Schäden für die öffentliche Sicherheit bei einem Einschreiten gegen die Störer in einem extremen Missverhältnis zu den Nachteilen stehen würden, die im Vergleich dazu durch ein Vorgehen gegen die friedliche Versammlung eintreten.

Vgl. dazu schon VG Berlin, Urteil vom 08. März 2006 - 1 A 98 05 -, Rn. 40, m.w.N.: VG München, Urteil vom 22. Januar 2003 - M 7 K 02.996 -, juris.

Gemessen an diesen Maßstäben stellt sich ein mehrtätiges Versammlungsverbot für das gesamte Gebiet der Stadt Heidenau als nicht erforderlich dar.

Soweit von dem Antragsgegner vorgetragen wird, es liege ein polizeilicher Notstand vor, wird das Vorliegen der Voraussetzungen eines polizeilichen Notstandes mit Nichtwissen bestritten.

Gegen das Vorliegen eines polizeilichen Notstandes sprechen aber auch schon die Medieninformationen der Sächsischen Polizei.

Michael F. [REDACTED]



Zum einen sind die Teilnehmezahlen an den Versammlungen und Aufzügen nach diesen Medieninformationen über die vergangenen Tage von anfänglich über 1.000 Personen auf zuletzt unter 200 Personen gesunken. Im gleichen Zeitraum hat die Polizei ihre Einsatzstärke von 136 Beamten auf wenigstens 170 Beamte erhöht. Überdies setzt die Polizei nach eigenen Angaben seit dem 27. August 2015 auch Beamte der Sächsischen Bereitschaftspolizei ein.

Nach den Medieninformationen der Sächsischen Polizei war diese mit der bislang aufgegebenen Einsatzstärke auch in der Lage, etwaige Ausschreitungen am Rande der Versammlungen der vergangenen Tage unter ihre Kontrolle zu bringen, insbesondere auch das asylkritische und das asylbefürwortende Lager getrennt zu halten.

Die Medieninformation der Polizei Sachsen vom 24. August 2015 lässt außerdem den Schluss zu, dass Personen der rechten Szene eine immer weiter abnehmende Rolle vor Ort spielen, nicht zuletzt, da die Polizei Sachsen diese nach eigenen Angaben erfolgreich bereits frühzeitig ansprechen und abweisen kann.

Für einen insgesamt überwiegend kontrollierten Verlauf, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht in einem für ein Versammlungsverbot notwendigen Maße beeinträchtigt, spricht auch der Umstand, dass die Polizei Sachsen nach Auskunft in ihren eigenen Medieninformationen bislang erst eine Person vorläufig festgenommen hat.

In ihrer Medieninformation vom 23. August 2015 betreffend den Polizeieinsatz am 22. August 2015 teilte die Polizei Sachsen sogar mit, dass die Lage im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung tagsüber und bis in die Abendstunden hinein „ruhig und entspannt“ gewesen sei. Auch in der Medieninformation vom 24. August 2015 teilte die Polizei Sachsen mit, dass es am 23. August 2015 erst abends nach 22:00 Uhr zu einem weiteren Polizeieinsatz gekommen sei. Weshalb der Antragsgegner danach ein zeitlich unbeschränktes Versammlungsverbot vom 28. August 2015 um 14:00 Uhr bis zum 31. August 2015 um 6:00 Uhr für das gesamte Gebiet der Stadt Heidenau angeordnet hat, erschließt sich deshalb nicht. Insbesondere, da es bislang offensichtlich nur in den Abend- und Nachtstunden zu teilweise gewaltsamen Ausschreitungen gekommen ist, ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte, die auch ein Verbot von Versammlungen tagsüber rechtfertigen würden. An eben einer solchen Versammlung tagsüber (28. August 2015, 15 Uhr), die von der Allgemeinverfügung des Antragsgegners betroffen ist, möchte auch der Antragsteller teilnehmen.

Als milderer Mittel hätte die Polizei darüber hinaus die Beiziehung weiterer Einsatzkräfte nicht nur aus dem Freistaat Sachsen, sondern im Wege der Amts- und Vollzugshilfe auch von den Polizeien anderer Bundesländer sowie von der Bundespolizei veranlassen müssen.

Auf polizeilichen Notstand kann eine Maßnahme nämlich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur gestützt werden, wenn die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt werden kann und die Verwaltungsbehörde nicht über ausreichende eigene, eventuell durch Amts- und Vollzugshilfe ergänzte Mittel und Kräfte verfügt, um die Rechtsgüter wirksam zu schützen. Das Gebot, vor der Inanspruchnahme von Nichtstörern eigene Kräfte gegen die Störer einzusetzen, steht zwar unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit solcher Kräfte. Eine Inanspruchnahme des Antragstellers als Nichtstörer käme aber nur dann in Betracht, wenn feststünde, dass die Versammlungsbehörde wegen der Erfüllung vorrangiger staatlicher Aufgaben und trotz des Bemühens, gegebenenfalls externe Polizeikräfte hinzuzuziehen, zum Schutz der Versammlung, an der der Antragsteller teilnehmen möchte, nicht in der Lage wäre. Eine pauschale Behauptung dieses Inhalts reicht nicht.

Vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 24. März 2001 - 1 BvQ 13/01 -

Ein mehrtätiges Versammlungsverbot für das gesamte Gebiet der Stadt Heidenau ist aber auch nicht verhältnismäßig im eigentlichen Sinne. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist anerkannt, dass die Versammlungsbehörde im Rahmen ihrer Kooperationspflicht gehalten ist, den

Michael F. [REDACTED]

Möglichkeiten nachzugehen, durch Modifikation der Versammlungsmodalitäten Notstandslagen zu vermeiden und nach Wegen zu suchen, die Versammlung gegen Gefahren zu schützen, die nicht von ihr selbst ausgehen. Dies ist vorliegend nicht im notwendigen Umfang geschehen.

Schließlich gibt der Antragsgegner in der auf seiner Internetpräsenz veröffentlichten Begründung an, dass es lediglich nicht ausgeschlossen werden könne, dass es bei einem Aufeinandertreffen der verschiedenen Lager zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und damit zur Schädigung schutzwürdiger Rechtsgüter, insbesondere Leben und Gesundheit von Teilnehmern öffentlicher Versammlungen, Unbeteiligten aber auch der zum Schutz von Versammlungen eingesetzten Polizei- und Ordnungskraften kommen könnte. Um jedoch ein Versammlungsverbot als schwerwiegendste Form des Eingriffs in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG zu rechtfertigen, muss die Schädigung schutzwürdiger Rechtsgüter nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten. Dass dieses bloß nicht ausgeschlossen werden kann, genügt für die Untersagung einer Versammlung nicht. Wenn diese Gefahrprognose jedoch schon für die Untersagung einer Versammlung nicht ausreicht, kann sie erst recht nicht für die Untersagung aller Versammlungen unter freiem Himmel im gesamten Gebiet der Stadt Heidenau ausreichen.

Mithin stellen sich sowohl die Anordnung der sofortigen Vollziehung als formell sowie materiell rechtswidrig, als auch der zugrunde liegende Verwaltungsakt als materiell rechtswidrig dar und verletzen den Antragsteller in seinen Rechten.

Nach alledem bitten wir um antragsgemäße Entscheidung.

[Redacted signature block]

(Michael F. [Redacted])

Michael F. [Redacted]

Beigelegt

[Handwritten signature]



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landratsamt



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

Eilt! Bitte sofort vorlegen!
Vorab per Fax: 0351 / 446-5450

Datum: 20.08.2015
Abteilung: GB 1
Ansprechpartner/in: Herr F.
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4
01798 Pirna
Gebäude/Zimmer: EF.3.12
Telefon: 03501 515 4105
Telefax: 03501 516 8 4105
Aktenzeichen:
E-Mail:

Verwaltungsrechtssache

Michael F. / Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
wegen: Versammlung des Bündnisses „Dresden Nazifrei“ am 28.08.2015 in Heidenau;
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

Az.: 6 L 815 / 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Verwaltungsrechtssache wird beantragt:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches gegen die Allgemeinverfügung des Antragsgegners.

Wie der ausführlichen Begründung in der angegriffenen Allgemeinverfügung zu entnehmen ist, besteht aufgrund der hier konkret gefährdeten hochrangigen Rechtsgüter ein stark überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung gegenüber dem privaten Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches gegen die Allgemeinverfügung.

Zudem bestehen Zweifel an der Widerspruchsbefugnis als solcher; die vom Antragsteller angegebene Adresse in [REDACTED] ist ca. 600 km von Heidenau entfernt, so dass eine Betroffenheit und dadurch bedingte mögliche Rechtsverletzung zumindest auf den ersten Blick nicht erkennbar ist.

Zur Begründung des Vorliegens eines polizeilichen Notstandes, der hier Voraussetzung für den Erlass der angegriffenen Allgemeinverfügung war, wird auf die ausführliche Begründung in derselben verwiesen, die sich sehr detailliert mit der konkreten Gefahrensituation in Heidenau auseinandersetzt, insbesondere auch mit den angeforderten und konkret zur Verfügung stehenden Polizeikräften.

Dem Antragsgegner ist die Tragweite seiner Entscheidung aufgrund des erheblichen Grundrechtseingriffs in diesem Fall durchaus bewusst; indes verblieb in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Polizeikräfte zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter keine andere Handlungsoption.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hauptort: Schloßhof 2/4
01798 Pirna
Telefon: +49 3501 515-0 (Vermittlung)
Telefax:
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Öffnungszeiten:
Montag:
Dienstag/Donnerstag:
Freitag:
Mittwoch:

Bankverbindung:
Ostdeutsche Sparkasse Dresden
BLZ: 850 600 00
Konto-Nr.: 3000 001 920
BIC: ODD0000000
IBAN: DE12 8506 0500 3000 0010 20

Handwritten signature and stamp

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landratsamt



V 6

Seite 2

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist insoweit auszuführen, dass dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 VwGO hier Genüge getan wurde, zumal am bevorstehenden Wochenende der Eintritt einer Lage drohen könnte, der einer Notstandssituation zumindest nahe kommen könnte.

Die Begründung ist zudem auf den konkreten Einzelfall abgestellt.

Die Ausführungen des Antragstellers gehen insoweit also fehl.

Auch wenn die Lage in dieser Woche aufgrund der massiven Polizeipräsenz als relativ ruhig bezeichnet werden kann, lässt dies angesichts der massiven Mobilisierung v. a. des linken Lagers keinesfalls den Schluss zu, dass dies auch das Wochenende über so bleiben muss.

Im Ergebnis ist der Antrag daher abzulehnen.



F
Assessor

Bestätigt



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landratsamt

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100263/54 01702 Pina

Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

Eilt! Bitte sofort vorlegen!
Vorab per Fax: 0351 / 446-5450

Datum: 28.08.2015
Abteilung: GB 1
Ansprechpartner/in: Herr F. [REDACTED]
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4
01796 Pina
Gebäude/Zimmer: EF.3.12
Telefon: 03501 515 4105
Telefax: 03501 515 8 4105
Aktenzeichen: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Verwaltungsrechtssache

Michael F. [REDACTED] / J. Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
wegen: Versammlung des Bündnisses „Dresden Nazifrei“ am 28.08.2015 in Heidenau;
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

Az.: 6 L 815 / 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Verwaltungsrechtssache wird in Ergänzung der Antragserwiderung weiter vorgetragen, dass der vom Antragsteller erwähnte Einsatz von Wasserwerfern zum Zwecke der Gefahrenabwehr vom Antragsgegner für nicht geeignet erachtet wird. Die Gefahr beim Einsatz von Wasserwerfern besteht darin, dass in einer Gemengelage neben Störern auch Nichtstörer betroffen sein können. Diese Gefahr besteht umso mehr, falls die verfeindeten Lager aufeinandertreffen sollten.

Zur Frage der zur Verfügung stehenden polizeilichen Einsatzkräfte kann die Polizeidirektion Dresden, Frau L. [REDACTED], unter der Tel.nr. 0351 / 483-2347 nähere Auskunft erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

F. [REDACTED]
Assessor

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.
Hauptitz: Öffnungszeiten:
Schloßhof 2/4 Montag:
01796 Pina Dienstag/Donnerstag:
Telefon: +49 3501 515-0 (Vermittlung) Freitag:
Telefax: Mittwoch:
Internet: www.landratsamt-pina.de 0

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
BLZ: 850 603 00
Konto-Nr.: 5000 001 920
BIC: OSDDDE33XXX
IBAN: DE12 0506 0300 0000 0010 20



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landratsamt

33276115



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 10073/54 01782 Pirna

1. Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden
2. Sächsisches Oberverwaltungsgericht
Ortenburg 9 02625 Bautzen

Eilt! Bitte sofort vorlegen!
Vorab per Fax: 0351 / 446-5450

Datum: 28.08.2015
Ableitung: GB 1
Ansprechpartner/in: Herr F. [REDACTED]
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Gebäude/Zimmer: EF.3.12
Telefon: 03501 515 4105
Telefax: 03501 515 8 4105
Aktenzeichen:
E-Mail: [REDACTED]

Verwaltungsrechtssache

Michael F. [REDACTED] / Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

wegen: Versammlung des Bündnisses „Dresden Nazifrei“ am 28.08.2015 in Heidenau;

Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

Hier: Beschwerde

Az.: 6 L 815 / 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Verwaltungsrechtssache legt der Antragsgegner gegen den Beschluss des Gerichtes vom 28.08.2015 Beschwerde ein. Zur Beschwerdebegründung wird vorgetragen und beantragt,

den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Dresden vom heutigen Tage (Az.: 6 L 815 / 15) aufzuheben.

Begründung:

In dem Beschluss wird die vorliegende Gefahrenlage im Stadtgebiet von Heidenau für das bevorstehende Wochenende verkannt. Die Ereignisse des vergangenen Wochenendes haben eindeutig gezeigt, mit welchen Mitteln z. B. die Asylgegner gegen die EAE sowie die ankommenden Flüchtlinge vorgegangen sind. Die Gefahr einer Wiederholung solcher Angriffe ist also durchaus real und nicht nur theoretisch, auch wenn die Polizei mittlerweile ihre Kräfte direkt um die EAE zahlenmäßig aufgestockt hat.

Auch die Ausführungen zur relativ geringen Zahl angemeldeter Versammlungen in Heidenau am Freitag und Samstag treffen nicht den Kern der Sache.

Das vergangene Wochenende hat deutlich gezeigt, dass es auch weit ab von Versammlungen im Stadtgebiet zu spontanen Übergriffen auf Andersdenkende kommen kann.

Im Übrigen ist zum Vorliegen eines polizeilichen Notstandes weiter auszuführen:

Das Verwaltungsgericht hat das Vorliegen eines polizeilichen Notstandes verneint, weil es nicht genüge, zu dessen Begründung auf die Ereignisse vom vergangenen Wochenende zu verweisen, ohne sich mit den konkret für das kommende Wochenende angezeigten Versammlungen auseinanderzusetzen und darzulegen, wie von der erwarteten Teilnehmerzahl eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen soll.

Hinweise: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.
Hauptsitz:
Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Telefon: +49 3501 515-0 (Vermittlung)
Telefax:
Internet: www.landratsamt-pirna.de
Öffnungszeiten:
Montag:
Dienstag/Donnerstag:
Freitag:
Mittwoch:
0

Bankverbindung:
Sächsische Sparkasse Dresden
DLZ: 850 503 00
Konto-Nr.: 3000 001 020
BIC: SODDE33XXX
IBAN: DE12 5505 0300 0000 0019 20

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landratsamt



Seite 2

Die PD Dresden geht vor dem Hintergrund der Erfahrungen des letzten Wochenendes davon aus, dass sich zumindest dieselben Personen, die dort die gewalttätigen Ausschreitungen zu verantworten haben, sich im Rahmen der angezeigten wie auch der sicher spontanen Versammlungen dieses Wochenende wieder einfinden werden und mittels Provokation des sich ebenfalls versammelnden Gegners gezielt wiederum schwere Ausschreitungen herbeiführen werden, ohne dass konkret eine der angezeigten Versammlungen als Anlaufpunkt ausgemacht werden kann.

Von der Anreise von insgesamt 500 - 600 heute/bis 800 morgen Linksextremisten sowie mehrere Hundert Rechtsextremisten/gewalterlebnisorientierte Personen, die zu den bereits angezeigten Versammlungsteilnehmern hinzutreten und sich unter diese Versammlungen mischen werden, wird unterdessen polizeilich ausgegangen. Dabei birgt gerade das gezielte und damit zwangsläufige Aufeinandertreffen der gegensätzlichen Lager das zum Notstand führende Konfliktpotential. Dieses kann nicht durch zeitliche oder räumliche Beschränkungen entschärft werden, weil die Möglichkeit, überhaupt Versammlungen abzuhalten, zu der polizeilichen bekannten Taktik des Kräfteauseinanderziehens führt, wie sie gerade auch im Februar 2011 in Dresden sichtbar wurde. Das polizeilich erwartete Klientel ist durchaus dafür bekannt und in der Lage, eine Gewaltspirale in Gang zu setzen. Dabei übersteigt es die Erwartungen, dass derartige Anreisen polizeilich sicher bekannt werden. Zudem werden für eine räumliche Trennung der Lager nochmals deutlich mehr Kräfte benötigt, weil zum einen die friedlichen Versammlungsteilnehmer geschützt werden müssen, wie zudem auch die gewaltbereiten Gruppen, welche sich im weitläufigen Versammlungsraum befinden, begleitet werden müssen. Zudem erweitert sich der zu überwachende Raumschutzbereich deutlich.

Zwischenzeitlich über das LfV eingegangene Informationen belegen, dass durch linkes Klientel gezielt ein unfriedlicher Verlauf der Versammlungslage am 29. August 2015 gesucht wird. Dies gilt auch für den heutigen Tag. Die Versammlungen in Heidenau werden im Internet durch extremistisches Klientel gezielt als Ausgangspunkt für Aggressionen und gezieltes strafbares Handeln gegenüber den vermeintlichen Rassisten und den Vertretern des Staates beworben, vgl. Bewertung des Dezernates Staatsschutz, aktualisiert vom heutigen Tage.

Gerade weil die angezeigten aber auch erwarteten spontanen Versammlungen Anlaufpunkt und Deckmasse für gewaltbereite Personen bilden werden, wäre es auch in Anbetracht des hohen Gutes des Versammlungsrechts nicht zu verantworten, sehenden Auges gewalttätigen Auseinandersetzungen auch zulasten von friedlichen Versammlungsteilnehmern nicht verhindern zu können.

Das Verwaltungsgericht Dresden geht dabei fehl in der Annahme, die für das kommende Wochenende angezeigten Versammlungen und die erwarteten Störungen seien getrennt voneinander zu betrachten. Die polizeilicherseits erwarteten Störungen werden vor allem vor dem Hintergrund der Versammlungen erwartet, die die Anlaufpunkte für die gewaltbereiten Gruppierungen bilden.

Außerdem hat das Gericht bei seiner summarischen Prüfung nicht hinreichend einbezogen, dass die diesseits geschilderte Lage erst aufgrund der Kurzfristigkeit der Versammlungsanzeigen zustande gekommen ist. Nach der Rechtsprechung geht es aber zulasten desjenigen, der so kurzfristig anzeigt, dass eine angemessene Vorbereitung des polizeilichen Einsatzes, insbesondere auch die Akquise hinreichender Kräfte, nicht möglich ist. Dies gilt nicht nur für die angezeigten, sondern und gerade auch für die erwarteten spontanen Versammlungen. Die Versammlungen für dieses Wochenende wurden erst am 26.08.2015 angezeigt.

Da nach den hiesigen Prognosen allein mindestens 500 gewaltbereite Störer erwartet werden, werden die derzeit nach Kräftenachforderung zur Verfügung stehenden faktisch 4 Hundertschaften für heute und morgen nicht zur Lagebewältigung genügen. Hinzu kommen noch die polizeilich erwarteten friedlichen Versammlungsteilnehmer für heute von ca. 1.600 in Heidenau und bis zu

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landratsamt



Seite 3

150 bei der Versammlung von Malik Müller in Dresden. Für morgen werden zusätzlich mindestens 1.500 friedliche Versammlungsteilnehmer in Dresden erwartet. Denn es darf nicht vergessen werden, dass mit den o. g. Kräften sowohl der Versammlungsraum in Heidenau wie auch in Dresden geschützt werden muss. Aktuell stehen bis 18.00 Uhr faktisch nur 100 Beamte für die oben angeführten polizeilichen Aufgaben zur Verfügung; anschließend kommen erst 200 Beamte dazu.

Zum Zeitraum des polizeilichen Notstandes bis einschließlich Montagfrüh wird ergänzt, dass obwohl bislang Versammlungen lediglich für Freitag und Samstag angezeigt wurden, polizeilich auch mit am Sonntag stattfindenden spontanen Versammlungen, aber auch anderen Aktionen von Befürwortern und Gegnern vor dem Hintergrund der EAE stattfinden werden. Dies hat das vergangene Wochenende gezeigt, wo am Sonntag spontan eine Versammlung angezeigt wurde, welche dann dort durch linkes, gewaltbereites und - orientiertes Klientel gezielt aufgesucht wurde. Denkbar wären solche auch als Ausweichtermin für die ursprünglich geplanten Versammlungen. Dabei wird wegen der Geschehnisse vergangenes Wochenende polizeilich davon ausgegangen, dass Vertreter des jeweils anderen Lagers bei Antreffen auch angegriffen werden. Dies gilt es zu unterbinden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass angereiste gewaltbereite Personen bereits Samstag wieder abreisen werden. Diese werden sich zur Durchsetzung ihrer Ziele vielmehr auch noch Sonntag in Heidenau aufhalten. Vor diesem Hintergrund wurden 16 Hundertschaften an Einsatzkräften angefordert.

Angekündigt ist außerdem die Anreise weiterer Asylbewerber und Flüchtlinge für das kommende Wochenende. Obwohl hier polizeilich interveniert wurde, kann im Moment nicht davon ausgegangen werden, dass keine Anreise stattfindet.

[REDACTED]
Beigeordnete

Beigeordnete
[Signature]
E:88%



Sächsisches
Oberverwaltungsgericht

Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

FELDER
RECHTSANWÄLTE

175 8

Anlage zum Schriftsatz

per Fax: [REDACTED]

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT
Postfach 44 43 · 02634 Bautzen/Budyšin

3. Senat

Herrn

Michael F. [REDACTED]

Bautzen, den 28.08.2015

Tel.: +49 3591 2175-419

Bearbeiter: Frau U. [REDACTED]

Aktenzeichen: **3 B 276/15**

(Bitte bei Antwort angeben)

Unser Aktenzeichen

3 B 276/15

Ihr Aktenzeichen

Verwaltungsrechtssache
gegen
wegen

Michael F. [REDACTED]
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Versammlung des Bündnisses "Dresden Nazifrei" am 28.8.2015
in Heidenau; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

Anlage: Schriftsatz vom 28.08.2015

Sehr geehrter Herr F. [REDACTED]

den o. g. Schriftsatz übersenden wir Ihnen zur Kenntnis mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis 17.30 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung

[REDACTED]
Justizbeschäftigte

Dienstgebäude: Ortenburg 9
02625 Bautzen

Telefon +49 3591 2175-0
Telefax +49 3591 2175-50
E-Mail ovg@ovg.justiz.sachsen.de



Gekennzeichnete Parkplätze
Ortenburg

Michael F. [REDACTED]

Michael F. [REDACTED]

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht
Ortenburg 9

02625 Bautzen

per Telefax an: 03591 / 2175 - 50

28. August 2015

EILT!
Bitte unverzüglich vorlegen!

IN DER VERWALTUNGSRECHTSSACHE

Michael F. [REDACTED]

g e g e n

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, vert. d. d. Landrat

w e g e n Versammlung des Bündnisses "Dresden Nazifrei" am 28.8.2015 in Heidenau;
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

- 3 B 276/15 -

rügt der Antragsteller und Beschwerdegegner zunächst die viel zu knapp bemessene Stellungnahmefrist von 20 Minuten und **b e a n t r a g t**

die Beschwerde zurückzuweisen.

Begründung

Selbst, wenn man unterstellte, dass die neu gewonnenen Tatsachen zuträfen, was ausdrücklich mit Nichtwissen bestritten wird, vermögen die neu angeführten, aber nicht belegten Gründe des Antragsgegners und Beschwerdeführers ein Versammlungsverbot im gesamten Gebiet der Stadt Heidenau in dem Zeitraum 28. August 2015, 14:00 Uhr, bis 31. August 2015, 06:00 Uhr, nicht zu tragen.

Darüber hinaus hat Bundeskanzlerin Angela Merkel nach Medieninformationen dem Freistaat Sachsen Hilfe der Bundespolizei für die am Wochenende in Heidenau geplanten Veranstaltungen zugesagt. Der Bund werde "alles tun, um in dem Maße, wie er helfen kann, die sächsische Polizei zu unterstützen". Man sei bereits ein "Stück weiter als am Morgen", sagte sie mit Blick auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

Glaubhaftmachung:

Bildschirmfoto von www.tagesschau.de, zuletzt abgerufen am 28. August 2015 um 17:20 Uhr.

- Anlage K 11 -

Michael F. [REDACTED]

Soweit durch die von dem Bund neu zugeteilten Polizeikräfte ein polizeilicher Notstand nicht mehr zur Begründung der Allgemeinverfügung herangezogen werden kann, entfällt mit dem rechtswidrigen Verwaltungsakt auch das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung desselben.

Darüber hinaus spricht der Verlauf der für den heutigen Tag ab 15 Uhr in Heidenau angemeldeten Versammlung des Bündnisses „Dresden Nazifrei“ nicht für das Zutreffen der von dem Antragsgegner zugrunde gelegten Gefahrenprognose. Gewalttätige Ausschreitungen sind nach übereinstimmenden Berichten von Veranstalter und Polizei bislang nicht eingetreten.

Soweit der Antragsgegner weitere spontane, also bislang nicht angemeldete Versammlungen in Heidenau für das Wochenende befürchtet, steht es ihm frei, diese versammlungsrechtlich im Einzelfall zu untersagen. Zur Begründung der Allgemeinverfügung vermögen bislang nicht angemeldete und lediglich nicht auszuschließende Spontanversammlungen jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht auszureichen.

Nach alledem bitte ich um antragsgemäße Entscheidung.

(Michael F. [REDACTED])

Michael F. [REDACTED]